

Sachbearbeitung	VGV/VP - Verkehrsplanung		
Datum	05.05.2021		
Geschäftszeichen	VGV/VP3-Kr *104		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 22.06.2021	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 23.06.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 181/21
<hr/>			
Betreff:	Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Ulm - Beschluss -		
Anlagen:	Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen der Stadt Ulm (Parkgebührensatzung) Anlage 1		

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Festlegung der Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen der Stadt Ulm (Parkgebührensatzung), nach dem in der Anlage 1 beigefügten Wortlaut.

Jung

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD, BM 1, BM 3, C 3, OB, ZSD/D-V, ZSD/HF	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
Neufestsetzung Parkgebühren			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT laufend	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 5460-750 Projekt / Investitionsauftrag: L75054600100	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge (laufend)	-150.000 €
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand (einmalig)	15.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	135.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2021</u>		2021	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 5460-750	-135.000 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2022 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

1. Beschlüsse

In der GD 507/09 "Satzung über die Festlegung der Parkgebühren, für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Ulm" wurde die bisherige Parkgebührensatzung beschlossen.

2. Erläuterung

Die letzte Fortschreibung der Parkgebührensatzung erfolgte in Ulm im Jahr 2009. Parkgebühren auf den öffentlichen Straßen und Wegen müssen aufgrund §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020, sowie §2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020, und §6 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 05. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2021 in Form einer Satzung beschlossen werden.

Zur ausführlichen verkehrlichen Begründung der Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen wird auf GD 164/21 verwiesen. Durch das neue Parkraumkonzept ist eine Vereinheitlichung der Parkregeln vorgesehen. Damit einhergehend sollen in der Gesamtstadt einheitliche Parkgebühren an den Parkscheinautomaten erhoben werden. Die neue Parkgebührenordnung sieht eine Mindestparkzeit von 12 Minuten für 50 Cent vor. Der Tarif steigt um 10 Cent je 2,4 Minuten. Die Parkdauer wird vom Parkscheinautomaten aufgerundet. Für eine Stunde Parken beträgt künftig die Parkgebühr 2,50 Euro. Die Höchstparkdauer wird künftig ebenfalls vereinheitlicht und beträgt fortan 2 Stunden. Im Bedarfsfall kann die Verwaltung nach sachlichem Ermessen die Höchstparkdauer an Parkscheinautomaten verringern. Dies würde bspw. Parkscheinautomaten am Bahnhof betreffen, wo ein sehr hoher Parkplatzumschlag gewünscht ist und die Höchstparkdauer aktuell auf 30 Minuten beschränkt ist.

Im Zuge der Satzungsnovelle wird die Gebührenpflicht auf Parkplätze ausgedehnt, an denen E-Automobile aufgeladen werden können. Bisher konnten Elektromobile ohne Parkentgelt an der Ladesäule ihr Fahrzeug aufladen. Da Belegung der Ladeplätze und auch die Anzahl zugelassener Elektrofahrzeuge zunimmt, ist auch hier die Reglementierung der Höchstparkdauer vonnöten.

3. Kosten und finanzielle Auswirkungen

Die Umstellung der Parkscheinautomaten auf die neuen Gebühren verursacht Kosten in Höhe von ca. 15.000 Euro. Diese Kosten werden aus dem Unterhalt der Parkscheinautomaten (Auftrag L75054600100, Sachkonto 42120010) finanziert.

Den Ausgaben für die Umstellung stehen jährliche Mehreinnahmen bei den Parkgebühren gegenüber. Aus Erfahrung der letzten Parkgebührenerhöhungen werden die Mehreinnahmen etwa in der Größenordnung von 150.000 Euro pro Jahr liegen.

Wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, sind die Einnahmen aus den Parkscheinerlösen in den vergangenen Jahren rückläufig. Dies ist beispielsweise mit der temporären Aufgabe von Parkständen zugunsten von Baustelleneinrichtungen zu begründen. Weiterhin ist erwähnenswert, dass vsl. ab Herbst aufgrund der anstehenden Sanierungsarbeiten in der Friedrich-List-Schule mindestens ein Teil der bewirtschafteten Parkflächen in der TG am Kornhausplatz aufgegeben wird. Demgegenüber sind Mehreinnahmen durch die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung zu erwarten, so dass die oben angeführten Mehreinnahmen erwartet werden.

2022	2021	2020	2019	2018	2017
------	------	------	------	------	------

Plan	Plan	RE*	RE*	RE*	RE*
1.465.000 €	1.550.000 €	1.268.178 €	1.536.940 €	1.543.812 €	1.595.264 €

* RE = Rechnungsergebnis